

**Die wichtigsten zum 01.09.2004 in Kraft getretenen
examensrelevanten Änderungen im Strafprozessrecht
(Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) – BGBl. I S.2198)**

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten examensrelevanten Änderungen der Strafprozessordnung durch das JuMoG. Die Änderungen sind insbesondere für die Zweite Juristische Staatsprüfung interessant, beinhalten dort v.a. für Revisionsklausuren geeignete Examensthemen. Sie lassen sich allerdings auch über die im Ersten Staatsexamen im Anhang an das StGB-Gutachten übliche StPO-Zusatzfragestellungen gut abprüfen und sollten in den kommenden Monaten jedenfalls in der mündlichen Prüfung bekannt sein.

Änderung bei

§ 59 Strafprozessordnung

Die Regelvereidigung wurde abgeschafft. § 59 StPO bestimmt in seiner neuen Fassung, dass Zeugen nur noch vereidigt werden, wenn das Gericht dies wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält.

Wichtig bei

Revisionsklausuren:

Eine Entscheidung über die Vereidigung muss wie bisher als

wesentliche Förmlichkeit in das Protokoll der Hauptverhandlung (Auszug des Protokolls der Hauptverhandlung im Sachverhalt genau untersuchen) aufgenommen werden.

Änderung bei

§ 62 Strafprozessordnung

§ 62 StPO regelt nun, dass eine Vereidigung von Zeugen im vorbereitenden Verfahren nicht mehr allein mit der Begründung zulässig ist, sie sei zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage

erforderlich. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 59 StPO (Vereidigung nur, wenn das Gericht dies wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält) müssen jetzt die des § 62 Nr. 1 oder 2 StPO vorliegen (Gefahr im Verzug, oder der Zeuge muss voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein).

Änderung bei

§ 63 Strafprozessordnung

§ 63 StPO regelt nun bei Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter, dass die Vereidigung, soweit eine solche gewünscht wird, bereits in dem Ersuchen verlangt werden soll. Sie wird somit nicht mehr regelmäßig vorgenommen, sondern steht im Ermessen des vernehmenden Richters.

Änderung bei

§ 79 Strafprozessordnung

§ 79 Absatz 1 Satz 2 StPO wurde aufgehoben, so dass Sachverständige nicht mehr auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten zu vereidigen sind. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Vereidigung sind insgesamt beibehalten worden.

Änderung bei

§ 110 Strafprozessordnung

§ 110 StPO regelte in seiner alten Fassung, dass nur der Staatsanwalt Unterlagen, welche im Rahmen einer Durchsuchung aufgefunden wurden, darauf durchsehen durfte, ob diese als Beweismittel von Bedeutung sind. Der Staatsanwalt musste daraufhin entscheiden, ob eine Beschlagnahme zu beantragen ist. Nach der Neuregelung kann der Staatsanwalt jetzt - auch vorab - anordnen, dass die Ermittlungspersonen (früher: Hilfsbeamten) der Staatsanwaltschaft die Durchsicht durchführen dürfen (Hintergrund: Die Polizei hat bessere Möglichkeiten zur

Auswertung von z.B. EDV-Dateien, welche ebenfalls zu den Unterlagen i.S.v. § 110 StPO gehören).

Falls ein Einverständnis des Beschuldigten vorliegt, dürfen auch ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft die Unterlagen durch die Ermittlungspersonen gesichtet werden (§ 110 Absatz 2 StPO).

Änderung bei

§ 226 Strafprozessordnung

Nach der Neufassung des § 226 Absatz 2 StPO kann bei einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter nun auch ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verhandelt werden. Die (i.R.v. Rechtsmitteln unanfechtbare) Entscheidung trifft der Strafrichter nach seinem Ermessen. Es verbleibt aber bei den bisherigen Unterschriften- und Zustellungs-erfordernissen. Das Protokoll muss also nach der Hauptverhandlung hergestellt werden und alle erforderlichen Unterschriften enthalten (auch die des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle). Ansonsten ist es noch nicht fertig gestellt, das Urteil darf gemäß § 273 Absatz 4 StPO nicht zugestellt werden.

Wichtig bei

Revisionsklausuren:

Der Lauf der Revisionsbegründungsfrist beginnt erst mit der ordnungsgemäßen Zustellung (§ 345 Absatz 1 Satz 2 StPO).

Verlesung richterlicher Protokolle.

Neu: Verlesung von Urkunden über das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens, § 251 Absatz 1 Nr. 3 StPO.

Änderung bei

§ 229 Strafprozessordnung

Die Frist, innerhalb derer eine unterbrochene HV fortgesetzt werden muss, wurde auf drei Wochen (früher 10 Tage) verlängert.

Nach der Neufassung des § 229 Absatz 3 StPO wird der Ablauf der Unterbrechungsfrist nun auch gehemmt, wenn ein Richter oder Schöffe wegen Krankheit nicht teilnehmen kann (Voraussetzung: Die HV muss bereits an zehn Tagen stattgefunden haben).

Änderung bei

§ 251 Strafprozessordnung

In § 251 StPO wurden Absatz 1 und Absatz 2 ausgetauscht. Absatz 2 regelt nun die

Änderung bei

§ 256 Strafprozessordnung

Durch § 256 Absatz 1 Nr. 5 StPO wurde die Möglichkeit eröffnet, Erklärungen und Protokolle über Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden zu verlesen. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich nicht um Vernehmungen handelt. Die Verlesung wird auch ausgeschlossen, wenn in der Erklärung eine Vernehmung wiedergegeben wird (vgl. weiterhin § 250 Satz 2 StPO).

Änderung bei

§ 314 Strafprozessordnung

(Berufungseinlegungsfrist)

und

§ 341 Strafprozessordnung

(Revisionseinlegungsfrist)

Wichtig v.a. bei

Revisionsklausuren:

§§ 314 und 341 StPO regelten bislang, dass die Einlegungsfrist bei in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten Urteilen erst zu laufen begann, wenn das Urteil dem Angeklagten zugestellt wurde. Die Frist beginnt jetzt bereits mit Verkündung des Urteils, wenn sich der Angeklagte durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen kann und dieser bei der Urteilsverkündung anwesend war.

Änderung bei

§ 354 Strafprozessordnung

Bisher war eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts nur in den wenigen Fällen des § 354 Absatz 1 StPO möglich. § 354 Absatz 1a StPO ermöglicht jetzt dem Revisionsgericht, von einer Aufhebung des Urteils abzusehen, falls nur Fehler bei der Zumessung der Rechtsfolgen unterlaufen sind

und die verhängte Strafe als angemessen anzusehen ist. Bejaht das Revisionsgericht also einen Rechtsverstoß, hält es aber die verhängte Strafe dennoch für angemessen, unterliegt das Urteil nicht der Aufhebung.

Eine Herabsetzung der Strafe kommt dann in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellt.

Neu: § 354 Absatz 1b StPO schafft nun die Möglichkeit für das Revisionsgericht, bei fehlerhafter oder unterbliebener Gesamtstrafenbildung (§§ 53 ff. StGB) nicht insgesamt aufheben zu müssen, sondern lediglich bestimmen zu können, dass nachträglich eine Entscheidung gemäß §§ 460, 462 StPO im Beschlussverfahren durch das Ausgangsgericht herbeigeführt werden muss.

Änderung bei

§ 374 Strafprozessordnung

§ 374 Absatz 1 StPO wird um Nr. 6a erweitert, wonach eine Verweisung auf den

Privatklageweg auch erfolgen kann, wenn ein Vollrausch gem. § 323a StGB Verfahrensgegenstand ist und das im Vollrausch begangene Delikt ein in den Nr. 1 bis 6 genanntes Privatklagedelikt ist.

Änderung bei

§ 411 Strafprozessordnung

In § 411 Absatz 1 StPO wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei einem Einspruch gegen einen Strafbefehl, der sich nur gegen die Höhe des

festgesetzten Tagessatzes richtet, eine Hauptverhandlung nicht mehr zwingend durchgeführt werden muss. Das Gericht kann durch Beschluss über einen solchen Einspruch entscheiden. Hierbei darf es aber nicht zum Nachteil des Angeklagten von der festgesetzten Höhe abweichen. Ferner ist die Zustimmung des Verteidigers, des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft erforderlich.